Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2122

08. 08. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Leni Fischer (Unna), Robert Antretter und weiterer Abgeordneter
— Drucksache 13/1948 —

Zusammenarbeit zwischen Europarat und Europäischer Union, insbesondere im Rahmen der Regierungskonferenz 1996

Der Aufbau einer gesamteuropäischen Architektur erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Europarat und Europäischer Union.

Der Europarat bildet bereits das größere demokratische Europa. Seine inzwischen 34 Mitgliedstaaten, so noch einmal während des Gipfels der Staaten-Regierungschefs 1993 in Wien bekräftigt, bekennen sich zur pluralistischen parlamentarischen Demokratie, zur Unteilbarkeit und weltweiten Gültigkeit der Menschenrechte, zur Rechtsstaatlichkeit sowie zu einem gemeinsamen kulturellen europäischen Erbe. Seine über 150 europäischen Abkommen und Rahmenkonventionen haben wesentlich zur Rechtsangleichung in Europa beigetragen.

Durch die Unterstützung des Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa sowie die Aufnahme der neuen Demokratien auf der Grundlage der o. g. Prinzipien hat der Europarat nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur politischen Stabilität in Mittel- und Osteuropa geleistet, sondern auch eine entscheidende Grundlage zur weitergehenden Integration dieser Länder in der Europäischen Union geschaffen. Mit seiner Form der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bildet er eine notwendige Ergänzung zur supranationalen Integration in der Europäischen Union und bietet damit gleichzeitig den Ländern Mittel- und Osteuropas ohne diese Perspektive einen Platz im gesamteuropäischen Haus.

Schließlich sind in ihm die nationalen Parlamente aller Mitgliedstaaten vertreten, deren künftige Rolle zu bestimmen sein wird.

Vorbemerkung

Der EG-Vertrag sieht ausdrücklich vor, daß die Gemeinschaft jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbeiführt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in Erfüllung dieses Auftrags eine noch engere Abstimmung zwischen den beiden Organisationen erforderlich ist und unterstützt werden muß. Sie

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

begrüßt daher die Erklärungen und Beschlüsse, mit denen die Organe der beiden Institutionen die Grundlagen für eine engere Kooperation geschaffen haben.

Die Verbindung zwischen Europäischer Union und Europarat wird beim Schutz der Menschenrechte in besonderer Weise deutlich. Nach dem Vertrag von Maastricht achtet die Europäische Union die Grundrechte, wie sie in der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind. Damit ist ein umfassender Schutz der Menschenrechte gegenüber den Organen der Europäischen Union gewährleistet. Die Frage eines eigenen Grundrechtekatalogs bleibt jedoch ein Thema für die Fortentwicklung der Union.

1. Was hat das Ministerkomitee des Europarates bisher unternommen, um eine aktive Beteiligung des Europarates an der Regierungskonferenz der Europäischen Union 1996 sicherzustellen, wie dies vom Generalsekretär und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert wurde?

Das Komitee der Ministerbeauftragten hat im Juni 1995 auf der Grundlage eines Memorandums des Generalsekretärs einen ersten Gedankenaustausch über die Frage eines Beitrags des Europarats zur Regierungskonferenz der Europäischen Union durchgeführt. Es hat eine Arbeitsgruppe unter spanischem Vorsitz mit der Erarbeitung eines Dokuments zu diesem Thema beauftragt. Auf der 544. Sitzung der Ministerbeauftragten (11. bis 14. September 1995) werden die Beratungen fortgesetzt.

2. Inwieweit wurde die Frage der Beteiligung des Europarates bereits im Rat der Europäischen Union oder der Kommission und ggf. mit welchem Ergebnis erörtert?

Weder der Rat der Europäischen Union noch die Kommission hat diese Frage bisher erörtert. Sobald der Europarat hierzu Vorstellungen entwickelt hat, wird Anlaß bestehen, über diese Frage zu beraten.

3. Wäre die Bundesregierung bereit, sowohl im Ministerkomitee des Europarates als auch im Rat der Europäischen Union im o. g. Sinne initiativ zu werden?

Die Regierungskonferenz 1996 ist eine Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Insofern wird eine direkte Beteiligung Dritter an dieser Konferenz nicht möglich sein. Die Regierungen der Mitgliedstaaten der EU können sicherlich Beiträge zur Regierungskonferenz, die von dritter Seite, wie z. B. vom Europarat, erarbeitet werden, im Rahmen der Festlegung ihrer Positionen berücksichtigen. Dies gilt um so mehr, wenn sie, wie im Falle des Europarats, selbst unmittelbar an der Erarbeitung solcher Beiträge beteiligt sind.

4. Inwieweit gibt es bei den Arbeiten für den Entwurf einer Unionsverfassung mit einem gesonderten Menschenrechtskatalog bereits eine entsprechende Abstimmung mit dem Europarat?

Bisher ist die Frage einer Unionsverfassung mit einem gesonderten Menschenrechtskatalog nicht Gegenstand einer Abstimmung mit dem Europarat.

5. Wenn nicht, wäre die Bundesregierung bereit, sich in den entsprechenden Gremien von Europarat und Europäischer Union hierfür einzusetzen, um im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung in Europa zu vermeiden, daß es zu Abweichungen zwischen dem vorgesehenen Menschenrechtskatalog und dem der Europäischen Menschenrechtskonvention kommt?

Für den Fall, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Unionsverfassung mit einem gesonderten Menschenrechtskatalog in Aussicht nehmen sollten, wird sich die Bundesregierung im Interesse der europäischen Rechtseinheit im Grundrechtsschutz auch für eine enge Abstimmung mit dem Europarat einsetzen.

6. Wann ist mit dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofes zu einem möglichen Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu rechnen, wofür sich sowohl die Parlamentarische Versammlung des Europarates als auch das Europäische Parlament ausgesprochen haben, und sollte ein entsprechender Beitritt nicht auch zu anderen wichtigen Konventionen des Europarates wie der Europäischen Sozialcharta, der Antifolterkonvention sowie der Kulturkonvention erwogen werden?

Wann das Gutachten des Europäischen Gerichtshofs zu einem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen wird, ist nicht bekannt. Das Gutachten wird auch Einfluß auf die Frage haben, ob die Europäische Gemeinschaft anderen wichtigen Konventionen des Europarats beitreten könnte.

7. Wie ist der Stand der Prüfung eines Beitritts der Europäischen Union zum Statut des Europarates durch die EU-Kommission?

Aus Sicht der Bundesregierung steht einem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft – die Europäische Union ist hierzu mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht in der Lage – die Satzung des Europarats entgegen, die nach ihrem gegenwärtigen Wortlaut nur Staaten die Beitrittsmöglichkeit einräumt [siehe auch Antwort der Bundesregierung vom 15. Juni 1994 auf Frage 2 a) der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gerhard Reddemann, Robert Antretter und weiterer Abgeordneter (Drucksache 12/7378)].

8. Inwieweit erscheint es der Bundesregierung möglich, die Mitgliedschaft im Europarat als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union im neuen Vertrag zu verankern?

Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union richten sich nach den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union. Danach können europäische Staaten, die sich zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekennen, Mitglieder der Europäischen Union werden. Auch die Satzung des Europarats und die Wiener Gipfelerklärung setzen die Erfüllung dieser Kriterien für einen Beitritt zum Europarat voraus. Insofern läßt sich sagen, daß die Europaratsfähigkeit gewissermaßen Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist, wenngleich formal eine solche Vorbedingung nicht besteht.

9. Welche Möglichkeiten sieht sie, durch ein verstärktes gemeinsames Handeln von Europarat und Europäischer Union die Länder Mittel- und Osteuropas näher an die Strukturen der Europäischen Union heranzuführen?

Die Bundesregierung begrüßt jede Form der politischen Abstimmung und praktischen Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen, die den europäischen Einigungsprozeß voranbringt. Die verstärkte Koordinierung der Hilfe für Mittel- und Osteuropa kann dort den Reformprozeß beschleunigen.

Eine Koordinierung der Hilfsprogramme des Europarats und der Europäischen Union für den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa erfolgt bereits durch Abstimmung unter den Mitgliedstaaten sowie durch Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Generalsekretariat des Europarates. Zur Steigerung der Effizienz ist eine noch engere Abstimmung anzustreben.

Denkbar wäre im Rahmen der strukturierten Beziehungen des Europäischen Parlaments mit den Parlamenten der Länder Mittel- und Osteuropas auch das Hinzuziehen von Vertretern der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Sie könnten ihre Erfahrung auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der nationalen Parlamentarier einbringen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333